

Kundmachung

Gemäß § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetz – K-TSFG, LGBl. 58/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 37/2024

Die Beitragsliste für die Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge für das Verwaltungsjahr 2024 liegt in der Zeit vom

17. Juni bis 15. Juli 2024

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Frantschach-St.Gertraud zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während dieser Auflagefrist kann jeder in der Beitragsliste Eingetragene beim Gemeindeamt Frantschach-St.Gertraud durch Einspruch die bescheidmäßige Festsetzung des Tierseuchenfondsbeitrages begehren.

Für das Jahr 2024 wird der Tierseuchenfondsbeitrag wie folgt festgelegt:

Einhufer (Equiden), mit einem Alter über 6 Monaten	€ 1,50
Einhufer (Equiden) bis 6 Monate	€ 0,50
Rinder älter als 6 Monate	€ 1,50
Rinder bis 6 Monate	€ 0,50
Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€ 0,40
Schafe und Ziegen über 6 Monate	€ 0,40
Neuweltkamele	€ 0,70

Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist werden die in der Beitragsliste ermittelten Tierseuchenfondsbeiträge rechtskräftig und nach Rechtskraft durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud von den Tierbesitzern eingehoben.

St. Gertraud, am 12. Juni 2024



Der Bürgermeister

Günther Vallant
Günther Vallant

Angeschlagen am: 12. Juni 2024
Abgenommen am: